

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Einsatz von Stadtjägerinnen und Stadtjägern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kommunen im Land setzen inzwischen einen Stadtjäger oder eine Stadtjägerin ein?
2. Was unternimmt das Land, damit mehr Kommunen im Land das Amt der Stadtjägerin oder des Stadtjägers anerkennen und einsetzen unter Darlegung, welche Anreize das Land hierfür konkret schafft?
3. Welche rechtlichen Grundlagen sollen geschaffen werden, um Stadtjägerinnen und Stadtjägern neben der Möglichkeit von polizeilichen Handlungsanweisungen in Gemeinden, in denen keine kommunale Genehmigung vorliegt, Einsätze zur fachgerechten Tötung von Wildtieren zu gestatten?
4. Soll die Rechtslage geändert werden und gegebenenfalls wie, um hinsichtlich der Zuständigkeiten und Auftragserteilungen für den Einsatz von Stadtjägerinnen und Stadtjägern für mehr Klarheit zu sorgen?
5. Welche Maßnahmen werden vonseiten der Landesregierung unternommen, um die bestehenden bürokratischen Hürden in Hinblick auf die Zuständigkeiten beim Wildtiermanagement in Baden-Württemberg zu verringern und eine Professionalisierung voranzutreiben?
6. Wie kann und soll die Schutzbedürftigkeit von Muttertieren künftig in Hinblick auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) gehandhabt werden, wenn im Rahmen eines Einsatzes durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger keine schutzbefohlenen Jungtiere vor Ort identifizierbar sind?
7. Was unternimmt die Landesregierung, um das Bewusstsein in den Kommunen hinsichtlich der Funktion von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und ihrer Tätigkeit innerhalb der Kommunen zu verbessern?

Eingegangen: 28.2.2023 / Ausgegeben: 24.4.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Inwiefern erwägt die Landesregierung Aufklärungskampagnen zu betreiben, um die Aufgabenbereiche und möglichen Einsatzbefugnisse von Stadtjägerinnen und Stadtjägern im Sinne einer Professionalisierung des Wildtiermanagements in Baden-Württemberg flächendeckend voranzutreiben?
9. Inwiefern wird eine einheitliche Maßgabe zur Finanzierung der Dienstleistungen von Stadtjägerinnen und Stadtjägern im Rahmen kommunaler Handlungen angestrebt unter Darlegung, wie diese ausgestaltet sein kann?
10. Wie sollen die Kommunen bei der finanziellen Übernahme für kommunale Einsätze der Stadtjägerinnen und Stadtjägern unterstützt werden, um kommunale Einsetzungen flächendeckend zu gewährleisten?

28.2.2023

Storz SPD

Begründung

Mit der steigenden Bedeutung von Wildtieren im urbanen Raum (wie bspw. Füchse, Schwarzwild, aber auch Neozoen, wie dem Waschbären) steigt auch die Bedeutung und Notwendigkeit von geschulten Stadtjägerinnen und Stadtjägern. Diese wissen um die besonderen Anforderungen an die Jagd in Siedlungsgebieten und stellen zugleich wichtige Ansprechpartner für die Bevölkerung wie die Gemeindeverwaltung dar, wenn es um Fragen zu Wildtieren in der Stadt oder Gemeinde geht. Daher ist es wichtig, dass diese Funktion auch möglichst landesweit und in vielen Gemeinden ausgeübt wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. April 2023 Nr. MLRZ-0141-1/60/2 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kommunen im Land setzen inzwischen einen Stadtjäger oder eine Stadtjägerin ein?

Zu 1.:

Nach aktuellem Stand wurden in Baden-Württemberg 107 Stadtjägerinnen und Stadtjäger von den unteren Jagdbehörden anerkannt. Von diesen wurden bisher 9 Stadtjägerinnen und Stadtjäger von Gemeinden im Rahmen des urbanen Wildtiermanagements gemäß § 13a JWMG eingesetzt. Nach Auskunft der Jagdbehörden wird in den nächsten Wochen mit weiteren Einsetzungen von Stadtjägerinnen und Stadtjägern durch die Gemeinden zu rechnen sein.

2. Was unternimmt das Land, damit mehr Kommunen im Land das Amt der Stadtjägerin oder des Stadtjägers anerkennen und einsetzen unter Darlegung, welche Anreize das Land hierfür konkret schafft?

Zu 2.:

Stadtjägerinnen und Stadtjäger werden gemäß §§ 13a JWMG, 19 DVO JWMG von den unteren Jagdbehörden anerkannt und von den Gemeinden eingesetzt und dürfen dann die Jagd im befriedeten Bezirk ausüben.

Das Land hat durch die bundesweit einmalige Etablierung des Instituts der Stadtjägerinnen und Stadtjäger einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, das Wildtiermanagement im urbanen Raum weiter zu professionalisieren (siehe auch Drucksache

17/2693). Es ist den Kommunen landesweit bekannt, dass die Möglichkeit besteht, anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger einzusetzen. Hierzu fand im Vorfeld eine enge Abstimmung mit dem Städtetag und dem Gemeindetag und eine entsprechende Information der Kommunen statt. Die Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern. Weitere Anreize durch das Land zu schaffen bedarf es daher nicht.

3. Welche rechtlichen Grundlagen sollen geschaffen werden, um Stadtjägerinnen und Stadtjägern neben der Möglichkeit von polizeilichen Handlungsanweisungen in Gemeinden, in denen keine kommunale Genehmigung vorliegt, Einsätze zur fachgerechten Tötung von Wildtieren zu gestatten?

4. Soll die Rechtslage geändert werden und gegebenenfalls wie, um hinsichtlich der Zuständigkeiten und Auftragserteilungen für den Einsatz von Stadtjägerinnen und Stadtjägern für mehr Klarheit zu sorgen?

Zu 3. und 4.:

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Stadtjägerinnen und Stadtjäger wurden mit § 13a JWMG und § 19 DVO JWMG gelegt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Stadtjägerinnen und Stadtjäger ist gegenwärtig nicht erforderlich.

In Gemeinden, die keine Stadtjägerinnen und Stadtjäger einsetzen, kann auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 JWMG die Jagd im befriedeten Bezirk ausgeübt werden, wie dies vor Einführung des Instituts der Stadtjägerinnen und Stadtjäger mit § 13a JWMG schon bisher der Fall war.

Die Landesregierung hat bei Einführung des § 13a JWMG die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Stadtjäger bewusst offen formuliert, um den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu schaffen. Somit können Stadtjägerinnen und Stadtjäger u. a. im Ehrenamt, in Anstellung, in Nebentätigkeit, gegen Entgelt oder unentgeltlich, gegen Aufwändungsersatz oder gewerblich tätig werden. Art und Umfang der Tätigkeit können die Gemeinden ebenfalls selbst bestimmen und die Einsetzung mit Nebenbestimmungen vornehmen (vgl. auch Anlage 5 zu § 19 DVO JWMG).

Somit kann jede Gemeinde ein für sie passendes und tragfähiges Konstrukt wählen, da die Mensch-Wildtier-Konflikte in urbanen Räumen sehr unterschiedlich gelagert sein können.

5. Welche Maßnahmen werden vonseiten der Landesregierung unternommen, um die bestehenden bürokratischen Hürden in Hinblick auf die Zuständigkeiten beim Wildtiermanagement in Baden-Württemberg zu verringern und eine Professionalisierung voranzutreiben?

Zu 5.:

Das Land hat in den vergangenen Jahren die fachlichen und gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu professionalisieren und an die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Die Landesregierung hat damit bürokratische Hürden abgeschafft und sieht aktuell keinen Handlungsbedarf (siehe auch Drucksache 17/2693).

6. Wie kann und soll die Schutzbedürftigkeit von Muttertieren künftig in Hinblick auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) gehandhabt werden, wenn im Rahmen eines Einsatzes durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger keine schutzbefohlenen Jungtiere vor Ort identifizierbar sind?

Zu 6.:

Alle rechtlichen Regelungen zur Jagd gelten, wenn in §§ 13a JWMG, 19 DVO JWMG nichts anderes bestimmt ist, gleichfalls für die Stadtjägerinnen und Stadtjäger. Somit gelten die Jagdzeiten (§ 10 DVO JWMG) und insbesondere auch Regelungen wie der Elterntierschutz (§ 41 Absatz 3 Satz 1 JWMG). Aus besonderen Gründen können nach § 41 JWMG Ausnahmen zugelassen werden.

7. Was unternimmt die Landesregierung, um das Bewusstsein in den Kommunen hinsichtlich der Funktion von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und ihrer Tätigkeit innerhalb der Kommunen zu verbessern?

8. Inwiefern erwägt die Landesregierung Aufklärungskampagnen zu betreiben, um die Aufgabenbereiche und möglichen Einsatzbefugnisse von Stadtjägerinnen und Stadtjägern im Sinne einer Professionalisierung des Wildtiermanagements in Baden-Württemberg flächendeckend voranzutreiben?

Zu 7. und 8.:

Die Landesregierung informiert über unterschiedliche Medien über die Chancen und Möglichkeiten, die die Einsetzung einer Stadtjägerin bzw. eines Stadtjägers bieten. Im Juli 2022 wurden die Städte und Gemeinden über die kommunalen Landesverbände darüber informiert, dass Stadtjägerinnen und Stadtjäger eingesetzt werden können. Über das landesweit bekannte Wildtierportal Baden-Württemberg (www.wildtierportal-bw.de) und den dort abrufbaren Wildtierbericht kann sich jedermann über Stadtjägerinnen und Stadtjäger informieren. Weitere Multiplikatoren sind die Wildtierbeauftragten, die unteren Jagdbehörden sowie die Jagdverbände. Die Wildtierbeauftragten der Kreise arbeiten mit den Stadtjägerinnen und Stadtjägern gemäß § 61 Absatz 1 JWMG eng zusammen.

Da fortlaufend an der Professionalisierung des Wildtiermanagements in Baden-Württemberg gearbeitet wird und die einschlägigen Adressaten hierüber informiert werden, ist eine spezielle Aufklärungskampagne derzeit nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich (siehe auch Drucksache 17/2693).

9. Inwiefern wird eine einheitliche Maßgabe zur Finanzierung der Dienstleistungen von Stadtjägerinnen und Stadtjägern im Rahmen kommunaler Handlungen angestrebt unter Darlegung, wie diese ausgestaltet sein kann?

Zu 9.:

Eine einheitliche Maßgabe zur Finanzierung der Dienstleistungen von Stadtjägern durch das Land wird nicht für zielführend erachtet (vgl. Ziffern 3 und 4).

10. Wie sollen die Kommunen bei der finanziellen Übernahme für kommunale Einsätze der Stadtjägerinnen und Stadtjägern unterstützt werden, um kommunale Einsetzungen flächendeckend zu gewährleisten?

Zu 10.:

Umfang und Art der Einsetzung sowie die mögliche Vergütung von Stadtjägerinnen und Stadtjäger obliegen der Verantwortung der Kommunen (vgl. Ziffern 2, 3 und 4). Eine Finanzierungsverantwortung des Landes besteht nicht.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz